

Merkblatt für Investitionen in die Bewässerung und Beregnung

Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition und Existenzgründung (Teil Investitionen - FRL LIE/2023)

Was wird gefördert?

❖ Investitionen in Beregnungs-, Bewässerungs- und Regenwassersammelanlagen

Gefördert werden ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsanlagen, insbesondere Tropfbewässerung, Linear- und Kreisberegnungsmaschinen, Rohrtrommel-Schlauchberegnung mit Düsenwagen, sowie Regenwassersammelanlagen und Speicherbecken. Dazu zählen auch die zur Wasserbereitstellung notwendigen Pumpen, Zuleitungen und Brunnen.

- Bei Investitionen in die Bewässerung müssen Wasserzähler, mit denen der Wasserverbrauch auf der Ebene der geförderten Maßnahme gemessen werden kann, installiert sein oder als Teil der Investition installiert werden.
- Investitionen zur Verwendung von aufbereitetem Wasser als alternative Wasserversorgungsoption sind nur förderfähig, wenn durch Genehmigung der zuständigen Behörden nachgewiesen wird, dass die Bereitstellung und die Verwendung des betreffenden Wassers im Einklang mit der Verordnung (EU) 2020/741 erfolgt. Die entsprechende Genehmigung ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.
- Investitionen zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils der Bewässerungsinfrastruktur können gefördert werden, wenn
 - eine durchgeführte Bewertung ein Wassereinsparpotential von 15% ergibt,
 - sich die Investitionen lediglich auf die Verbesserung der Energieeffizienz der Anlagen auswirken
- Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, werden nur gefördert, wenn
 - der Zustand des Wasserkörpers im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet, aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen, nicht niedriger als gut eingestuft wurde und
 - die Investition von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die entsprechende Genehmigung ist mit dem Antrag einzureichen.
- Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken können gefördert werden, wenn die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat. Davon ist auszugehen, wenn der Bau der Speicherbecken von der zuständigen Behörde genehmigt wurden.

Hinweis: Bitte geben Sie bei der Antragstellung an, ob das Vorhaben im Rahmen der bereits vorher bewässerten/beregneten Fläche erfolgt oder ob eine Erweiterung der Fläche stattfindet!

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

❖ Zuschuss

- 25% Zuschusssatz
- Erhöhung um 10% für Investitionen im Gartenbau (mit Ausnahme mobiler Technik)
- Für Betriebe die nachweislich nach einem ökologischen Standard wirtschaften, wird für bauliche Maßnahmen der Zuschusssatz um 5 Prozentpunkte erhöht
- Erhöhung um 5% für bauliche Investitionen, deren Standort sich im benachteiligten Gebiet befindet
- Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Förderantrag
- Obergrenze: 5 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2023-2027)

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Antragsteller produziert Waren das Anhang I AEUV und erzielt mehr als 25% seiner Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Waren
- Betriebsstätte in/an der das Vorhaben umgesetzt wird, befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bei mehr als 100.000 Euro förderfähigen Ausgaben pro Antrag oder in der gesamten Förderperiode
- Mindestgröße lt. Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird für das antragstellende Unternehmen erreicht
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das R31 des LfULG, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage das Investitionskonzept mit den betrieblichen Daten als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung selbst erfolgt elektronisch.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter <https://www.smul-foerderung.sachsen.de/fri-lie-2023.html> im Internet einsehbar.

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 31

Jörn Möller

 Telefon: (0351) 8928-3100, E-Mail: joern.moeller@lfulg.sachsen.de

 Telefax: (0351) 8928-3399

Andrea Mühle

 Telefon: (0351) 8928-3822, E-Mail: andrea.muehle@lfulg.sachsen.de

Mathias Bergmann

 Telefon: (0351) 8928-3802, E-Mail: mathias.bergmann@lfulg.sachsen.de

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar. Stand: Juni 2025